OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605760/11/JK

Datum:
Linz, 18. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des R J A, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20.12.2022, GZ: BHGR/922080025124/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20.12.2022, GZ: BHGR/922080025124/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs 2 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 2 Stunden), zu Spruchpunkt 2. gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 2 Stunden) und zu Spruchpunkt 3. gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 01.10.2022, 20:00 Uhr – 02.10.2022, 21:00 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 01.10.2022, 20:00 Uhr – 02.10.2022, 21:00 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

3. Datum/Zeit: 01.10.2022, 20:00 Uhr – 02.10.2022, 21:00 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 4 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
3. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16.01.2024, GZ: LVwG-605760/3/JK, wurde Ing. Mag. B für das ggst. Beschwerdeverfahren als nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich „Verkehr, Fahrzeugtechnik – Havarieschäden“ bestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.03.2024, in der der beigezogene nichtamtliche Sachverständige sein kraftfahrtechnisches Gutachten erstattete.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte zwischen 01.10.2022, 20:00 Uhr und 02.10.2022, 21:00 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) auf Höhe des Objekts Adresse [Anzeige der PI Haag am Hausruck samt Lichtbildbeilage, Behördenakt, PV]. Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass er dabei mit dem rechten Außenspiegel seines Fahrzeuges an der Fassadenkante des Objekts M streifte [kraftfahrtechnisches Gutachten].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem in der mündlichen Verhandlung vom beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen erstatteten kraftfahrtechnischen Gutachten, das schlüssig und nachvollziehbar ist. Insbesondere verleihen auch die dem Verhandlungsprotokoll als Beilagen ./I und ./II angefügten, visualisierten Gutachtensteile dem Gutachten einen hohen Grad an Nachvollziehbarkeit.

Der Sachverständige führt in seinem Gutachten insbesondere Nachstehendes aus:
„[…] Es stellt sich die Sachlage so dar, dass die Schäden im Bereich der Hausecke in der Größenordnung zwischen der 4., 5. und 8. Latte in etwa zu sehen sind, ebenso ein zweiter Schaden im Nahbereich der 3. und 4. Latte. Wenn man sich hier die Höhenzuordnung ansieht, so ergibt sich, dass die Schäden an der Hausecke etwa im Bereich zwischen 123 cm über Fahrbahnniveau und 135 cm über Fahrbahnniveau aufscheinen, was hier einen Abstand zwischen Ober- und Unterkante etwa von 12 cm ergibt. Außerdem ist zu sehen, dass etwa in der Höhe von 95 cm über Bodenniveau gemessen ebenso eine leichte

Beschädigung an der Fassade vorlag. Wenn man nun die Lichtbilder vom reparierten Beschwerdeführerfahrzeug betrachtet, so zeigt sich, dass die horizontal verlaufenden Spiegelstreben, die hier als Kontakt mit der Fassade primär in Betracht kommen, eine Höhe in der Größenordnung zwischen 129 und 147 cm zueinander (ebenso jeweils über Grund gemessen) aufweisen, sodass sich hier ein Abstand dieser markant in Erscheinung tretenden Schäden bzw. Streben des Spiegels von etwa 18 cm ergibt. Es zeigt sich also, dass alleine in Bezug auf den oberen und unteren Bereich der Beschädigung an der Fassade hier alleine über den Abstand der Schäden zueinander keine Übereinstimmung mit den Spiegelstreben hergestellt werden kann, was aus technischer Sicht aber an sich zu erwarten wäre, weil diese horizontal verlaufenden Spiegelstreben am nächsten zur Fassade sich befinden und auch primär mit dieser in Berührung wären (im Zuge eines Streifkollisionsereignis). Weiters ist zu sagen, dass seitens der Polizei in der Größenordnung von 95 – 96 cm über dem Fahrbahnniveau überhaupt kein Schaden am Beschwerdeführerfahrzeug objektiviert wurde. Es ist also so, dass, wenn auch nur eine leichte Beschädigung in dieser Höhe im Bereich der Fassade ersichtlich ist, eine solche keinen korrespondierenden Schaden an der z.B. rechten vorderen Radlaufseite odgl. zeigt, sodass mit einer solchen Beschädigung überhaupt keine Übereinstimmung gefunden werden kann. Es liegt also aus technischer Sicht nahe, dass – allenfalls auch nur teilweise – ein Stoßereignis gegen die Fassade und dies mit einem völlig anderen oder auch mehreren völlig anderen Fahrzeugen stattgefunden hat und kann in der Gesamtbetrachtung der vorliegenden Unterlagen aus technischer Sicht nur gesagt werden, dass zwar eine Berührung zwischen Spiegel und Fassade in dem Bereich grundsätzlich nicht völlig ausschließbar ist, jedoch eine doch wesentliche Anzahl an ‚Unwegbarkeiten' bestehen, sodass in der Gesamtbetrachtung hier doch zweifelhaft ist, ob tatsächlich der rechte Außenspiegel des Beschwerdeführerfahrzeuges im betreffenden Bereich der Fassade bzw. des Mauerecks angestoßen ist. […] Rein aus technischer Sicht ist auch noch darauf zu verweisen, dass die Schäden – so wie sie von der Polizei in den Lichtbildern dokumentiert wurden – auch teilweise petrolfarbene Farbanhaftungen zeigen (möglicherweise handelt es sich aber auch um eine Farbschicht odgl.), und beim Beschwerdeführerfahrzeug aber petrolfarbener Lack etc. auch gar nicht erkennbar ist, sodass auch dies ein Hinweis darauf sein könnte, dass überhaupt ein Stoßereignis mit einem anderen Fahrzeug stattgefunden hat. […]

Da laut Sachverständigengutachten somit die Beschädigungen an der Fassadenkante des Objekts M höhenmäßig nicht mit den Spiegelstreben des Fahrzeuges des Bf, die jedoch im Zuge einer Streifkollision primär mit der Fassade in Berührung kommen würden, übereinstimmen, hinsichtlich der weiteren Beschädigung an der Fassade (ca. 95 cm über Bodenniveau) kein korrespondierender Schaden am Fahrzeug des Bf vorliegt und zudem im Bereich des ggst. Mauerecks petrolfarbene Farbanhaftungen erkennbar sind, petrolfarbener Lack am Fahrzeug des Bf jedoch nicht ersichtlich ist, kann unter Berücksichtigung dieser Umstände nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf mit dem rechten Außenspiegel seines Fahrzeuges an der Fassadenkante des Objekts M gestreift hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
[...]
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
[...]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]“

§ 99 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet auszugsweise:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

III.2.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.
Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im

Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

III.2.2. Voraussetzung für die Anhalte-, Mitwirkungs- und Meldepflichten gemäß § 4 Abs 1 lit a und c sowie Abs 5 ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut das Vorliegen eines Verkehrsunfalls. Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 20.04.2001, 99/02/0176).

Wie festgestellt, ist nicht zweifelsfrei erwiesen, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort mit dem rechten Außenspiegel des von ihm gelenkten Fahrzeuges an der Fassadenkante des Objekts M streifte, somit dass fallbezogen überhaupt ein Verkehrsunfall mit Sachschaden stattgefunden hat. Es kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat.

Das Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen. Bei diesem Ergebnis war auf den konkreten Tatzeitpunkt der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht weiter einzugehen.

III.2.3. Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG war dem Bf weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG hinsichtlich Spruchpunkt 3. keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in

einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner